

gänzlich eraltert, so daß er den Kirchendienst mit Schlagung der Orgel kaum mehr verrichten kann. Nun will ihn der Herr Pfarrer, ungeachtet seines hohen Alters, von dem Dienst absetzen, was den Verlust seines Einkommens von jährlich 36 fl. zur Folge hat.“ (15 fl. zahlte das Gotteshaus, 5 fl. die Bruderschaft, 15 fl. die Filialkirche Thonhausen und 1 fl. Gerlhausen). Der Schulmeister fährt wörtlich fort: „Ich als 80jähriger Mann weiß mir anderwärts nicht mehr zu helfen. Durch meine 42-jährige Tätigkeit als Schulhalter habe ich dem Gotteshaus viel Nutzen geschafft.“ Er bittet Seine Königliche Hoheit (gemeint ist der Bischof, er war ein Angehöriger des sächsischen Königshauses) daher, seine Einkünfte von 36 fl. behalten zu dürfen, „damit er mit seinem gleichfalls alten Weibe nicht völlig zugrunde gehen muß.“

Die bischöfliche Regierung in Freising fordert den Ortspfarrer von Zolling zur Stellungnahme auf. Pfarrer Hofstetter gibt zur beabsichtigten Absetzung keine Auskunft. Er verweist in seiner Stellungnahme u. a. darauf, daß sein Vorgänger, Dekan Muggenthal, sich des öfteren über den Schulmeister beschwert habe, worauf dieser eingesperrt wurde. „Nun weiß Schulmeister seine Verrichtungen in der Kirche kaum zu machen, in der Schule ist er für die Unterrichtung der Jugend nicht im mindesten zu gebrauchen. Die ganze Gemeinde seufzt schon lange nach einem neuen Schulmeister. Zahlreiche Kinder besuchen bereits die Schule in Haag.“

Die Gemeinde Zolling erbarmt sich ihres alten Schul-

meisters und gewährt ihm das Gnadensbrot. Bereits am 13. 2. 1766 tritt der Gemeinderat in Zolling zusammen und beschließt die Anstellung eines neuen Lehrers, da der bisherige Schulmeister schon so alt ist, daß er weder den Schul- noch den Mesnerdienst verrichten kann. Zur Fortsetzung der Schule, Unterweisung der Jugend und der übrigen Verrichtungen in der Kirche wird Johann Michael Osterhuber von Pallnhausen angestellt. Vorher aber wird er vom Pfarrer Hofstetter in Schlagung der Orgel und in allen Notwendigkeiten zur Unterweisung der Jugend gehörig geprüft.

Zugleich wird beschlossen, was der alte Schulmeister fürderhin zu seinem Lebensunterhalt bekommen soll. Jeder ganze Bauer muß ihm jährlich einen halben Metzen Korn reichen, die anderen Gemeindeglieder müssen im Verhältnis beitragen. Zu dieser Zeit bestand die Dorfgemeinde aus acht ganzen Höfen. Die Leistungen sind nur solange zu zahlen, wie Kellner lebt. Auch der neue Lehrer muß sein Scherflein zum Unterhalt seines Vorgängers beitragen. Osterhuber zahlt jährlich 3 fl. (Quelle: Briefprotokoll Moosburg Nr. 656)

Kellner stirbt im Jahre 1774 im gesegneten Alter von 88 Jahren. Damit hat ein mehr leid- als freudvolles Leben geendet.

Quellennachweis:

Ordinariatsarchiv München, Akt Pfarrei Zolling.

Anschrift des Verfassers:

Oberlehrer Josef Brückl, 8 München 58, Kaltenbachstraße 11.

Schweden ertrinken im Hochwasser

Von Josef Brückl

Im Jahre 1632 gerät unsere engere Heimat in die Wirren des Dreißigjährigen Krieges. Im Mai dieses Jahres ziehen die Schweden zum erstenmal sengend und brennend durch das Ampertal und weiter bis nach Landshut. Von dort aus wenden sie sich westwärts und besetzen auf ihrem weiteren Vormarsch am 17. Mai 1632 die Haupt- und Residenzstadt München.

Im Sommer 1634 fällt die schwedische Armee erneut in Bayern ein. Sie bricht von Augsburg auf und marschiert nach Aichach, bemächtigt sich dieser Stadt, die dabei in Flammen aufgeht und gänzlich eingeäschert wird. Darnach geht ihr Marsch nach Fürstenfeldbruck. „Darinnen sie drei Kompanien Bayerische ruinierten, den schönen Marktflecken ausplünderten und in Brand steckten.“ Von dort aus wenden sie sich gegen Dachau.

Am Sonntag, dem 16. Juli 1634, gelangen die Schweden nach Freising, „welchen Ort sie unversehens übereilten und denselben, obwohl die abgemattete spanische Armee nicht weit davon entfernt lag, durchgehend ausplünderten.“

Einen Tag darnach erreicht eine schwedische Abteilung Moosburg, das sich dem Feinde ergibt. In Freising und Moosburg setzen die Schweden über die Isar. Sie erbauen

an Stelle der abgebrannten Brücke eiligst eine neue. Zur Sicherung dieser neuen Brücke errichten sie eine Sternschanze mit starken Palisaden und Gräben jenseits der Isar. „Als nun solche mit 500 Musketieren besetzt war, ist Herzog Bernhard samt Herrn Horn auf Landshut vorgerückt, allda den 20. Juli abends gegen 5 Uhr eingetroffen.“

Dreizehn Tage lang hausen die Schweden nun gar schrecklich in dieser Stadt. „Viel Mannschaft wurde darinnen niedergehaut.“ Als die Schweden aber erfahren, daß Regensburg wieder kaiserlich geworden war, treten sie den Rückmarsch an. „Sie nahmen ihren Weg in Eile und Furcht durch meistens nunmehr öde Orte und Wälder neben Isar, Amper und Glonnfluß gegen Augsburg, mit endlicher (= endgültiger) Einäscherung all dessen, was vorher noch übrig geblieben war. Zum großen Unglück (für die Schweden) führten zu selbiger Zeit die Flüsse Hochwasser und waren so angeschwollen, daß niemand durchsetzen konnte, sondern viel ertranken. Daneben sind sie von den kaiserlichen Crabaten (= Kroaten) und anderen Reitern bei Tag und Nacht beiderseits stark accompagniert (= begleitet, hier: bedrängt) und ihnen fleißig auf den Dienst gewartet worden (sie

wurden also ständig in Gefechte und Nahkämpfe verwickelt). Die obgedachte (= oben genannte) schwedische Armee hat also ihren zu Landshut verübten Mutwillen auch auf dieser Retirada (= Rückzug) tapfer büßen müssen. Über solches ist der übermäßige Hunger und das schreckliche Sterben nicht allein in der Stadt Landshut, sondern meistens über das ganze Bayernland fast den ganzen Herbst hindurch gefolgt.“

Anfang August erreichen die Schweden auf ihrem fluchtartigen Rückmarsch Augsburg. Sie werden auch in dieser Stadt arg bedrängt und ziehen nach einem Ruhetag weiter in nördlicher Richtung. Am 5. September 1634 werden die stark geschwächten Schweden bei Nördlingen zur

Schlacht gestellt und erleiden eine empfindliche Niederlage. „Sie mußten endlich ihren verübten Mutwillen mit dem äußersten Ruin in Nördlingen tapfer büßen.“ Bei dieser Schlacht gerät der schwedische Marschall Horn in Kriegsgefangenschaft. Die Verfolgung und völlige Vernichtung des geschlagenen Feindes aber unterbleibt, weil sich die Armeeführer der Liga in ihren Operationszielen uneins sind.

Quellennachweis:

Theatrum Europaeum. 21 Bde. Frankfurt a. M. 1633—1738.
Anschrift des Verfassers:
Oberlehrer Josef Brückl, 8 München 58, Kaltenbachstraße 11.

Von alten Dorfgerichten im Dachauer Land

Von Dr. Pankraz Fried

In einer Zeit, in der unser Land immer mehr vom Sog einer unaufhaltsamen Zentralisierung auf allen Gebieten erfaßt wird — es werden kleine Amtsgerichte aufgehoben, Polizeistationen zusammengelegt, Mittelpunktschulen begründet, um nur einige dieser Vorgänge anzuführen —, fällt es einem schwer zu begreifen, daß es einmal eine Zeit gegeben hat, in der im Dachauer Land fast jedes zweite Dorf sein eigenes Gericht, sein „Dorfgericht“ hatte. Und doch ist daran nicht zu zweifeln, da uns in den Archiven Akten und Urkunden erhalten sind, die diese Tatsache einwandfrei unter Beweis stellen. Die Zeiten, in denen dies so war, liegen allerdings gut 500 Jahre in der Vergangenheit zurück.

In der Mitte des 15. Jahrhunderts hatten die Landrichter in den oberbayerischen Landgerichten auf Befehl des damaligen Herzogs Albrecht III. eine Aufstellung über die in ihren Verwaltungsbezirken liegenden niederen Gerichte zu machen. In dieser Aufstellung, die sich im ersten Band der Dachauer Gerichtsliteralien im Hauptstaatsarchiv München (Lit. Nr. 1, fol. 1a - 3b) bis zum heutigen Tage erhalten hat, berichtet auch der damalige Landrichter von Dachau, Sigmund Waltenhofer, über die diesbezüglichen Verhältnisse in seinem Verwaltungsbezirk. Zum Verständnis seines Berichtes, der im folgenden wiedergegeben werden soll, sind einige Vorbemerkungen notwendig. Bis zur Aufhebung der sogenannten Patrimonialgerichte im Jahre 1848 übten die adeligen Schloßherren des Dachauer Landes — bis 1803 auch die Prälaten von Fürstenfeld und Indersdorf — in ihren Hofmarken die niedere Gerichtsbarkeit aus. Damit war zugleich auch die Polizei- und Gemeindeverwaltung sowie die Ausübung aller Notariats- und Vormundschaftsangelegenheiten verbunden. (Über den Umfang des alten Landgerichtes Dachau und der darin gelegenen Hofmarken am Ende des 18. Jahrhunderts informiert in Text und Karte der 1958 erschienene, aber bereits vergriffene, historische Atlas des Landgerichtes Dachau.) Die sogenannte Hofmarksgerichtsbarkeit umfaßte auch alle

Vergehen mit Ausnahme der drei mit dem Tode zu bestrafenden Delikte: Mord, Raub und Notzucht sowie einige weitere Fälle, deren Abstrafung sich der Landesherr vorbehalten hatte.

Bis ins 16. Jahrhundert hinein gab es aber noch eine weitere Niedergerichtsart, das sogenannte „Dorfgericht“. Dem Inhaber eines Dorfgerichts standen weitaus geringere Gerichtsrechte als dem Besitzer eines Hofmarksgerichtes zu. So durfte man in einem Dorfgericht nur bis zu einer Bußenhöhe von 72 Pfennigen richten, d. h., es durften nur solche Vergehen geahndet werden, die mit einer Strafe bis zu 72 Pfennigen zu belegen waren. In der Praxis bedeutete dies, daß damit z. B. Übertretungen der Dorf-, Gemeinde- und Flurordnungen, Verstöße gegen das Ehhalten- und Dienstbotenverhältnis sowie nichtehrenrührige Beleidigungen und unblutige Raufereien bestraft wurden.

Seit dem 15. Jahrhundert erschien diese Gerichtsbarkeit vielen Inhabern von Dorfgerichten zu gering. Man versuchte, diese auch auf blutige Raufereien, Diebstähle und alle anderen Vergehen, soweit sie nicht todeswürdig waren, auszudehnen. Vor allem versuchten manche adeligen und bürgerlichen Dorfgerichtsherren, dem landesherrlichen Polizei- und Gerichtsbeamten, dem Amtmann bzw. Schergen, den Zutritt in den Dorfgerichtsort überhaupt zu verwehren: man strebte danach, aus einem Dorfgericht eine „Hofmark“ zu machen, die dem Zutritt des landesherrlichen staatlichen Gerichts- und Verwaltungspersonals versperrt war, aus der man nur Gewaltverbrecher an das Landgericht in Dachau auszuliefern hatte.

Gegen diese Anmaßung von Gerichts- und Verwaltungsrechten, vor allem durch den Adel, setzten sich die landesherrlichen Beamten, die Landrichter zur Wehr. Sie informierten den herzoglichen Rat, der seinerseits eine genaue „Kundschaft“ über die Gerichtsverhältnisse in den einzelnen oberbayerischen Landgerichten anordnete. Auf diese Weise ist das Verzeichnis der Niedergerichte